

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse

A. Zielsetzung

Auf der Grundlage der Verordnung M Nr. 1/52 findet die Preisnotierung im Milchbereich durch regionale Notierungskommissionen statt. Die neuen Länder sind rechtlich in das System einzubinden. Wegen der rückläufigen Zahl der Marktbeteiligten und zur Kosteneinsparung ist eine Verringerung der Zahl der Notierungskommissionen und eine Straffung der Verfahrensregelungen angezeigt.

B. Lösung

Mit der Novellierung der Verordnung M Nr. 1/52 werden die neuen Länder unter Wahrung der Regionalität in Notierungsgebiete einbezogen, für die Notierungskommissionen gebildet bzw. fortgeführt werden können. Die Liste der zu notierenden Erzeugnisse wird auf Butter und die marktbedeutendsten Käsesorten begrenzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder werden durch die Verordnung nicht zwingend Ausgaben verursacht. Wenn eine Einigung der Länder über die Einrichtung von Notierungskommissionen zustande kommt, so ist die Finanzierung der Tätigkeit der Kommission als Angelegenheit der beteiligten Länder zu sichern.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft können durch die den Ländern offenstehende Möglichkeit der Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung der Notierungskommissionen Kosten entstehen. Die Wirtschaftsunternehmen können nicht zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.

Hinsichtlich der gegebenenfalls von den Unternehmen geleisteten finanziellen Beiträge ist, da es sich um freiwillige Leistungen handelt, nicht zu erwarten, daß sie die Preisgestaltung der Unternehmen merklich beeinflussen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise von Unternehmen sind jedoch nicht auszuschließen. Dennoch ist nicht zu erwarten, daß sich die Verordnung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken wird.

Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Rochusstraße 1
53123 Bonn, den 2. Oktober 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Die von mir zu erlassende Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse habe ich dem Chef des Bundeskanzleramtes zugeleitet mit der Bitte, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen. Dies hat der Chef des Bundeskanzleramtes mit Übersendungsschreiben vom 25. September 1997 an den Präsidenten des Bundesrates eingeleitet.

Die vorliegende Verordnung wird u. a. auf § 20 Abs. 3 des Milch- und Fettgesetzes gestützt. Nach § 20 Abs. 5 zweiter Halbsatz dieses Gesetzes übersende ich Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, die o. a. Verordnung nebst Vorblatt und Begründung mit der Bitte, diese dem Bundestag bekanntzugeben.

Jochen Borchert

Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse

Vom ... 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft auf Grund

- des § 20 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 20 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag,
- des § 15 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) sowie
- des § 32 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146):

§ 1**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Butter: Markenbutter im Sinne der Butterverordnung,
2. Käse: Käse im Sinne der Käseverordnung,
3. andere Milcherzeugnisse: Milcherzeugnisse im Sinne der Milcherzeugnisverordnung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind ferner

1. Hersteller: Unternehmen, die Butter, Käse oder andere Milcherzeugnisse herstellen und direkt an Absatzzentralen, Händler, Verarbeiter oder Verpacker liefern,
2. Absatzzentralen: Unternehmen, die anstelle von Herstellern Butter, Käse oder andere Milcherzeugnisse direkt an andere Absatzzentralen, Händler, Verarbeiter oder Verpacker liefern,
3. Händler: Unternehmen, die Butter, Käse oder andere Milcherzeugnisse an eigene Niederlassungen oder Filialen oder an Wiederverkäufer, Verarbeiter, Verpacker, gewerbliche Verwender oder Großverbraucher liefern, ohne Hersteller oder Absatzzentrale zu sein.

§ 2**Bildung von Notierungskommissionen**

(1) Zur Feststellung von Preisen und des Marktverlaufes (Notierung) können für folgende Gebiete von

zu dem jeweiligen Gebiet gehörenden Ländern Notierungskommissionen gebildet werden:

1. für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein,
2. für das Gebiet der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen und
3. für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen.

(2) Eine Notierungskommission kommt zustande, wenn sich so viele Länder eines in Absatz 1 beschriebenen Gebietes an der Bildung der jeweiligen Notierungskommission beteiligen, daß mindestens 75 Prozent der in dem Gebiet hergestellten Menge des zu notierenden Erzeugnisses erfaßt werden, und die beteiligten Länder den Sitz der Kommission vereinbaren.

(3) Jede Notierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes bedarf, in dem die Notierungskommission ihren Sitz hat (zuständige Behörde). Diese führt hierzu das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Länder herbei, die an der Vereinbarung nach Absatz 2 teilnehmen (beteiligte Behörden).

(4) Die beteiligten Länder regeln die Finanzierung im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 2.

§ 3**Zusammensetzung der Notierungskommissionen**

(1) Jede Notierungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs und höchstens 14 Mitgliedern, von denen je die Hälfte Vertreter der Händler (Käufer) und Vertreter der Hersteller und Absatzzentralen (Verkäufer) sein müssen. Die zuständige Behörde bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden die Zahl der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sollen in der Milchwirtschaft oder dem Fachhandel tätig sein. Sie werden von der zuständigen Behörde für die Dauer mindestens eines und höchstens dreier Kalenderjahre bestellt. Vor der Bestellung sollen die in den beteiligten Ländern vertretenen Verbände der Käufer und Verkäufer gehört werden.

(3) Der Vorsitzende soll durch berufliche Tätigkeit mit der Milchwirtschaft und dem Fachhandel vertraut, nicht jedoch Käufer oder Verkäufer sein. Er wird von den Mitgliedern für die Dauer mindestens

eines und höchstens dreier Kalenderjahre mit einfacher Mehrheit gewählt und von der zuständigen Behörde bestellt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(4) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied sind mindestens ein, höchstens drei Stellvertreter zu bestellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Ausübung des Vorsitzes oder der Mitgliedschaft in der Notierungskommission ist ehrenamtlich. Bei Beginn der Tätigkeit sind die ehrenamtlich Tätigen zur gewissenhaften Ausübung und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die den §§ 84 bis 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.

§ 4

Sitzungen, Beschlüsse und Niederschriften

(1) Jede Notierungskommission notiert am Mittwoch jeder Woche die Preise der vorhergehenden Kalenderwoche nach einer Aussprache, die mündlich oder durch geeignete Telekommunikationsmittel erfolgen kann. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, daß die Notierung für Käse nur jede zweite Woche erfolgt. Ein Notierungstermin entfällt, wenn der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag fällt oder die Kommission dies beschließt.

(2) Die Sitzungen der Notierungskommission sind nicht öffentlich; Gäste können zugelassen werden. Beauftragte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministeriums für Wirtschaft und der fachlich zuständigen Landesbehörden der beteiligten Länder oder der von diesen bestimmten Behörden können jederzeit bei der Sitzung zugegen sein. Den Beauftragten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen, Einsicht in die Notierungsunterlagen zu gewähren und Auskunft zu geben.

(3) Eine Kommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens je die Hälfte der Mitglieder der Gruppen der Käufer und der Verkäufer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Unterstützung eines eingebrachten Antrages.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der anwesenden Personen und die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis enthält.

§ 5

Inhalt und Veröffentlichung der Notierung

(1) Die Notierungskommission hat auf der Grundlage von freiwilligen Preismeldungen der Käufer und Verkäufer die Preise und die Markttendenz nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festzustellen und um-

gehend als „Amtliche Preisnotierung der Notierungskommission für ... in ...“ zu veröffentlichen und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mitzuteilen.

(2) Zu notieren sind die Nettopreise frei Händler der in der Anlage I genannten, in Deutschland hergestellten Milcherzeugnisse. Eine Notierung der Preise der in Anlage I genannten Milcherzeugnisse anderer Herkunft sowie weiterer Milcherzeugnisse, ausgenommen die in Anlage II genannten, kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(3) Die Notierungskommission stellt für jedes zu notierende Milcherzeugnis fest

1. die verkauften Mengen, gestaffelt nach Preisen,
2. den gewogenen Durchschnittspreis der gemeldeten Geschäfte,
3. die Preisgrenzen der Einzelpreise, für die Meldungen zugrunde liegen, die über der festgesetzten Mindestmenge liegen; dabei werden von der gemeldeten Gesamtmenge jeweils 15 Prozent der Mengen mit den höchsten und niedrigsten Preisen gekappt,
4. die Notierung, deren Preisspanne sich innerhalb der gemeldeten Einzelpreise bewegen und die grundsätzlich den gewogenen Durchschnittspreis enthalten muß, und
5. die Beschreibung der aktuellen Markttendenz, wobei die Preise von Geschäften, die bis zur Notierungssitzung bekannt geworden sind, berücksichtigt werden.

(4) Eine Notierung wird vorgenommen, wenn mindestens drei Meldungen über eine Gesamtmenge von mindestens 10 Tonnen je Erzeugnis vorliegen.

§ 6

Preisermittlung für das Bundesgebiet

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ermittelt auf der Grundlage der ihr nach § 5 Abs. 1 von den Notierungskommissionen mitgeteilten Angaben die Preise für das gesamte Bundesgebiet. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Repräsentative Preisermittlung durch die ZMP

(1) Nimmt die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP) für die in Anlage II genannten, in Deutschland hergestellten Milcherzeugnisse eine Preisermittlung vor, kann sie diese als „Repräsentative Preisermittlung der ZMP für ...“ veröffentlichen, wenn sie

1. hierzu repräsentative Erhebungen bei Käufern und Verkäufern im gesamten Bundesgebiet durchführt,

2. nach einer vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigten Satzung tätig wird.

(2) § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8

Verschwiegenheit

Die Personen, die an der Erarbeitung der Preisnotierung mitwirken, sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit kennenlernen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Bei Mitarbeitern der ZMP erfolgt die Verpflichtung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Meldende Unternehmen haben die für die Meldungen nach § 5 erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu machen und drei Jahre aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Butter und Käse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7852-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Oktober 1997

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage I

zu § 5 Abs. 2 Satz 1

Liste für amtliche Preisnotierungen regionaler Notierungskommissionen

1. Markenbutter
 - geformt in Alu-Folie, 250 g
 - in 25 kg-Blocks
2. Käse
 - Gouda (zwei Monate alt) 45 % Fett i. Tr.
 - Edamer 40 % Fett i. Tr.
 - Emmentaler 45 % Fett i. Tr.

Anlage II

zu § 5 Abs. 2 Satz 2
und § 7 Abs. 1

Liste für repräsentative Preisermittlung der ZMP

1. Magermilchpulver, sowohl Futtermittel- als auch Lebensmittelqualität,
2. Molkenpulver, sowohl Futtermittel- als auch Lebensmittelqualität,
3. Vollmilchpulver.

Begründung

I. Allgemeines

Auf der Grundlage der Verordnung M Nr. 1/52 findet die Preisnotierung im Milchbereich durch regionale Notierungskommissionen statt. Nach der Verordnung sind Kempten, Köln, Hamburg, Oldenburg und Hannover die Standorte der Notierungskommissionen für Butter und Käse, wobei die Notierungskommissionen für Käse teilweise unterschiedliche Sorten zu notieren haben. Wegen der rückläufigen Zahl der Marktbeteiligten und zur Kosteneinsparung ist eine Reduzierung der Notierungsorte und eine Straffung der Verfahrensregelungen in der Verordnung angezeigt. Das grundsätzliche Erfordernis der Notierung der Preise für Butter und Käse ist indes weiterhin gegeben. Zur Erfüllung der Aufgaben von Politik und Wirtschaft im Binnenmarkt mit zunehmendem internationalen Wettbewerb ist eine verbesserte Markttransparenz durch Preisermittlung erforderlich.

Mit der Novellierung der Verordnung M Nr. 1/52 werden die neuen Länder in das System der bestehenden Notierung unter Wahrung der Regionalität integriert. Es werden unter geographischer Aufteilung der Länder, ausgehend von den bisherigen Standorten, drei Gebiete für Notierungskommissionen bestimmt, denen damit die Möglichkeit der Errichtung bzw. Weiterführung von Notierungskommissionen eröffnet ist. Die Liste der zu notierenden Erzeugnisse wird begrenzt auf Butter und die marktbedeutendsten Käsesorten, die an den drei Standorten verpflichtend zu notieren sind, wenn Notierungskommissionen errichtet werden. Die Notierung erfolgt auf der Grundlage freiwilliger Meldungen der Käufer und Verkäufer und mündet in Berechnungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Ermittlung eines Bundespreises. Daneben wird die Tätigkeit der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP) als zentrale Preisermittlungsstelle für Trockenmilcherzeugnisse in die Verordnung eingefügt.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Für die Länder werden durch die Verordnung nicht zwingend Ausgaben verursacht. Wenn eine Einigung der Länder über die Einrichtung von Notierungskommissionen zustande kommt, so ist die Finanzierung der Tätigkeit der Notierungskommission als Angelegenheit der beteiligten Länder zu sichern. Zur Finanzierung von Notierungskommissionen stehen in einigen Ländern Mittel aus der Umlage nach § 22 Milch- und Fettgesetz zur Verfügung, die durch die Verwendung für Notierungskommissionen zweckentsprechend eingesetzt werden.

Für die Wirtschaft können durch die den Ländern offenstehende Möglichkeit der Beteiligung der Wirtschaft an der Finanzierung der Notierungskommissionen Kosten entstehen. Die Wirtschaftsunternehmen können allerdings nicht durch die Länder zur

Mitfinanzierung verpflichtet werden; es werden freiwillige Kostenbeteiligungen der Wirtschaftsunternehmen angestrebt.

Hinsichtlich der gegebenenfalls von den Unternehmen geleisteten finanziellen Beiträge ist, da es sich um freiwillige Leistungen handelt, nicht zu erwarten, daß sie die Preisgestaltung der Unternehmen merklich beeinflussen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise von Unternehmen sind jedoch nicht auszuschließen. Dennoch ist nicht zu erwarten, daß sich die Verordnung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken wird.

II. Im einzelnen

Zu § 1

§ 1 enthält mit den Begriffsbestimmungen Festlegungen zum sächlichen Bereich der Notierung und zum Kreis der zu beteiligenden Marktteilnehmer. In Absatz 1 werden unter Verweisung auf die geltenden milchrechtlichen Produktverordnungen die Markenbutter, also Butter der Handelsklasse, Käse im Sinne der Käseverordnung und Milcherzeugnisse im Sinne der Milcherzeugnisverordnung als Gegenstand der Regelungen bezeichnet. Absatz 2 bestimmt die Wirtschaftsbeteiligten dahin gehend, daß mit dem Begriff „Hersteller“ Unternehmen mit Produktion und Lieferung der in Absatz 1 genannten Milcherzeugnisse erfaßt werden. Absatz 3 sind Unternehmen, die für Hersteller die Vermarktung betreiben. Die Gruppe der Händler wird von Großhändlern und Handelsunternehmen, die an eigene Niederlassungen oder Filialen liefern, gebildet.

Zu § 2

§ 2 enthält die ländermäßige Aufteilung in Notierungsgebiete und regelt die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Notierungskommission. Absatz 1 legt unter Zuordnung der Länder drei Notierungsgebiete fest und ermächtigt die Länder, für ihr Gebiet Notierungskommissionen zu bilden, wobei mehrere Notierungskommissionen für ein Gebiet allein zur Erfassung verschiedener Erzeugnisse in Betracht kommen. Nach Absatz 2 setzt die Bildung einer Notierungskommission voraus, daß die Teilnahme einer Mehrzahl von Ländern eines genannten Gebietes gegeben sein muß, so daß durch ihre Beteiligung 75 % der im Gebiet hergestellten Menge des zu notierenden Erzeugnisses erfaßt sind. Die Länder haben mit der Bildung den Sitz der Kommission festzulegen. Nach Absatz 3 sind die Notierungskommissionen verpflichtet, der Behörde des Landes des Sitzes der Notierungskommission eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung wird von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Behörden der anderen, an der Notierungskommission

sion beteiligten Länder erteilt. Absatz 4 erklärt die Finanzierung als notwendigen Teil der Vereinbarung der Länder über die Bildung der Notierungskommission. Die Regelung der Finanzierung ist Angelegenheit der an der Notierungskommission beteiligten Länder, die freiwillige Beiträge der Wirtschaftsbeteiligten zur Finanzierung vorsehen können.

Zu § 3

§ 3 enthält Bestimmungen über die Zusammensetzung der Notierungskommissionen. Nach Absatz 1 hat eine Notierungskommission neben einem Vorsitzenden einen aus Käufern und Verkäufern in paritätischer Besetzung gebildeten Kreis von mindestens 6 und höchstens 14 Mitgliedern. Die Festsetzung der Mitgliederzahl obliegt der zuständigen Behörde. Absatz 2 enthält Vorgaben zur Auswahl und Bestellung der Mitglieder. Mit der Sollbestimmung in Satz 1 wird den Ländern kein bindendes Auswahlkriterium vorgegeben; die aktive fachliche Tätigkeit wird allerdings als Regelfall der Mitgliedschaft angesehen. Nach Absatz 3 soll die Funktion des Vorsitzenden durch eine gleichfalls branchenkundige Person wahrgenommen werden, ohne daß diese aus dem Kreis der Käufer oder Verkäufer stammen sollte. Absatz 3 erhält des weiteren Regelungen zum Verfahren der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Die über einen Wahlgang ermittelte Person ist von der zuständigen Behörde als Vorsitzender zu bestellen. Absatz 4 schreibt die Bestellung von Stellvertretern für den Vorsitzenden und die Mitglieder vor. In Absatz 5 wird geregelt, daß der Vorsitz und die Mitgliedschaft ehrenamtliche Tätigkeiten sind und die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über Verschwiegenheitspflicht gelten.

Zu § 4

§ 4 enthält Verfahrensregelungen. Nach Absatz 1 haben Notierungskommissionen für Butter wöchentlich, und zwar einheitlich am Mittwoch, die Notierung vorzunehmen. Bei Käse kann ein Zwei-Wochen-Rhythmus in der Geschäftsordnung festgelegt werden, da insoweit keine Vorgabe durch Gemeinschaftsrecht besteht. Die Notierungskommissionen können moderne Telekommunikationsmittel einsetzen, um die Aussprache durchzuführen, womit die Verpflichtung entfällt, regelmäßig am Sitz der Notierungskommission eine Sitzung stattfinden zu lassen. Die Absätze 2 bis 5 enthalten Verfahrensbestimmungen in Anlehnung an bewährte Vorschriften der Verordnung M Nr. 1/52.

Zu § 5

§ 5 enthält Vorschriften über die Funktion der Notierungskommissionen insbesondere zum Gegenstand der Notierung. Absatz 1 bestimmt, daß auf freiwilliger Basis von Käufern und Verkäufern Preismeldungen einzuholen sind, daraus die Preise und die Markttendenz zu ermitteln und als amtliche Preisnotierung zu veröffentlichen sind. Neben der Veröffentlichung haben die Notierungskommissionen die Notierungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu melden. Nach Absatz 2 gehört die

Notierung der Preise von im Inland hergestellter Butter und im Inland hergestelltem Käse zu Pflichtaufgaben im Falle der Bildung einer Notierungskommission. Eine Notierungskommission kann darüber hinaus die Notierung von Butter und Käse aus anderen Ländern, anderer Käsesorten oder anderer Milcherzeugnisse mit Ausnahme der Trockenmilcherzeugnisse in der Geschäftsordnung regeln. Absatz 3 legt bestimmte Anforderungen an Ausgestaltung und Darstellung der Notierung fest, um Aussagekraft und Transparenz der Preisnotierung zu verbessern und eine darauf basierende Aussage der Markttendenz abzusichern. Dazu dient auch die Vorgabe in Absatz 4 zur Mindestmenge für eine Notierung. Die Mindestmenge gilt nicht für die Notierung weiterer Milcherzeugnisse nach Absatz 2 Satz 2.

Zu § 6

In § 6 wird der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Aufgabe übertragen, die Ergebnisse der Notierungskommissionen der drei Gebiete zur Feststellung des Preises für das gesamte Bundesgebiet zusammenzuführen. Dies gilt jedoch nicht für die Markttendenz, bei der der regionale Aussagewert entscheidend ist.

Zu § 7

§ 7 enthält als Neuregelung die Befugnis der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft GmbH (ZMP), von ihr durchgeführte Preisermittlungen zu Trockenmilcherzeugnissen als „repräsentative Preisermittlung der ZMP“ zu veröffentlichen, wenn sie ihre Preisermittlung auf Erhebungen im gesamten Bundesgebiet und auf eine vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu genehmigende Satzung stützt. Hinsichtlich Form und Inhalt finden nach Absatz 2 die Vorgaben zur Notierung entsprechend Anwendung.

Zu § 8

§ 8 regelt die Verschwiegenheitspflicht der an der Erarbeitung der Preisnotierungen beteiligten Personen. Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß die Personen, die – neben den Mitgliedern der Notierungskommissionen nach § 5 – mit der Erarbeitung der Notierung befaßt werden, nach dem Verpflichtungsgesetz auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden, soweit sie nicht schon als Beamte auf Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten obliegt die Verpflichtung der nach § 7 tätigen Mitarbeiter der ZMP.

Zu § 9

§ 9 enthält Bestimmungen für die meldenden Unternehmen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten.

